

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Diese Klagen waren aber ohne Erfolg, indem das Districtsgericht das Gutachten zur Vertheilung bestätigte.

Auf dieshin und nach in Kraft erwachsenem Urtheil wurde mit B. Quartiermstr. Spitteler von Hottingen, Distr. Zürich, zu Ausmessung und Vertheilung dieser Waldung den 8. Oct. 1800 ein Accord getroffen, und demselben für diese Verrichtung 500 fl. versprochen.

Ungefährnt unternahm B. Spitteler diese Ausmessung und würde dieselbe und die Vertheilung sogleich endlich berichtigt haben, wenn er nicht durch eine ihn überfallene Krankheit, nachdem die halbe Ausmessung bereits erfolgt war, an der Fortsetzung verhindert worden wäre, und die Arbeit bis auf das Frühjahr verschoben werden mußte, da unterdessen das Gesetz vom 15. Dec. 1800 erschien, welches in dem 3ten Art. alle und jede Vertheilung von Gemeindwaldungen untersagt.

In dieser Lage und da die Gemeinde Volkartschwyl dem B. Spitteler auf sein accordmäßiges Verding bereits 130 fl. bezahlt hat, auch im Fall seyn wird, die übrige Bezahlung zu leisten, und in der Betrachtung, daß diese Vertheilung längst vor dem obgedachten Gesetz angefangen worden ist, und dieselbe ohne die eingefallene Krankheit des B. Spittelers zu ihrer Erfüllung gekommen wäre, hoffet die Gemeinde Volkartschwyl, der gesetzgeb. Rath werde ihr ihre Bitte gewähren, und die angefangene Vertheilung nach dem Vorschlag vollenden lassen.

Ihre Finanz-Commission findet nun in diesem besondern Fall, nach dem Grundsatz, daß kein Gesetz eine rückwirkende Kraft haben solle: es könnte der Gemeinde Volkartschwyl in ihrem Begehren, wo nicht zum Ganzen, dennoch zum Theil entsprochen werden; — sie hat demnach die Ehre, Ihnen B. G. den folgenden Decretsvorschlag zur beliebigen Genehmigung oder Abänderung vorzuschlagen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Ueber Grundsätze der gesellschaftlichen Verbindungen. 8. (Aarau 1801.) 1 Bogen mit den Seitenzahlen 47 bis 58 bezeichnet.

Der Aufsatz verräth einen Selbstdenker und einen hellen Kopf, dabey scheint er uns jedoch etwas flüchtig hingeworfen und derjenigen Bestimmtheit und Klarheit, die die Mittheilung abstracter Begriffe erfordert, bis und

wieder zu mangeln. Die Menschen — sagt der Vf. — treten gesellschaftlich zusammen, um sich Einigkeit und Seelenruhe über die Bestimmung und den Zweck ihres Seyns und einen so viel möglich damit verbundenen, frohen und sicheren Lebensgenuß, durch gegenseitige Belehrung und Unterstützung zu erwerben. Der Wille der Gesellschaftsglieder muß seyn, die Mittel zu Erreichung dieses Zweckes in Thätigkeit zu setzen; dieser Wille muß also als Zweck allen Gesetzen zu Grunde liegen. Der Staatsbürger ist in Bezug auf diese Grundsätze, in religiöser, politischer und bildender Hinsicht zu betrachten. „Der bildende Theil des Menschen ward unseliger Weise bisdahin gemeinschaftlich den Priestern und Regenten anvertraut, und als politischer Gegenstand zu nichts, wie zur Erhaltung ihrer politischen Existenz benutzt.“ — „Der Mensch in seinen religiösen Verhältnissen betrachtet, hat das Recht, sich durch diejenige Glaubensmeinung seine Seelenruhe über den Zweck seiner Bestimmung zu begründen, welche ihm die vollkommenste Befriedigung gewährt. Das Resultat hievon ist das Recht der ungestörten Glaubens oder Gewissensfreiheit. Folglich sollen: Glaubenslehrer so wie Corporationen von Glaubenslehrern, sich keine Macht oder Gewalt irgend einer Art anmassen können oder dürfen. Ihre Macht beruhet bloß auf der Kraft innere Ueberzeugung zu bewirken, und dem Menschen seine Seelenruhe zu begründen; ihr ganzes Bestreben soll dahin gehen, Menschenwürde zu erhöhen, reine Gottesverehrung, Toleranz und Bruderliebe in Menschenherzen zu legen. — Jeder Gewaltanmaßung, Glaubensmeinungen aufzudringen, sollen Schranken gesetzt werden. — Keinen Glaubensmeinungen sollen Hindernisse in Weg gelegt werden können, in welchen mehrere oder einzelne Glieder Verhütung zu finden hoffen.“ — „Das Recht der persönlichen Freiheit, alle zweckmäßigen Handlungen ausüben zu dürfen, die uns frohen Lebensgenuß unbeschadet unserer Mitmenschen gewähren, fodert, so wie das Recht der persönlichen Gleichheit, Handhabung in der Ausübung aller seiner Theile durch das Gesetz.“ — „Das Recht der Freiheit, alle Mittel anwenden zu dürfen, um sowohl seine thierische wie geistige Bildung ununterbrochen zu erhöhen (versteht sich unbeschadet unserer Mitmenschen) fordert als Gesetz: Unbeschränkte Schreib- und Pressfreiheit, insofern Namensunterschrift da ist; — daß bey jeder öffentlichen Erziehung, sie sey körperlich oder geistig, keine Einmischung von Glaubensmeinungen irgend einer Art statt habe, sondern daß diese nach Bedürfnissen für sich behandelt werden.“